

Knochenmanagement

Die GOZ umfasst zahlreiche knochenchirurgische Leistungen, auch in Form von Komplexleistungen, die zuvor regelmäßig im Wege der Analogie mit Gebührennummern der GOÄ berechnet wurden. Durch die unklaren Vorgaben des Ordnungsgebers bereitet die Erfassung der jeweiligen Leistungsinhalte und deren Abgrenzung voneinander in Einzelfällen Schwierigkeiten.

Geb.-Nr. 4110 GOZ

Auffüllen von parodontalen Knochendefekten mit Aufbaumaterial (Knochen- und/oder Knochenersatzmaterial), auch Einbringen von Proteinen, zur regenerativen Behandlung parodontaler Defekte, ggf. einschließlich Materialentnahme im Aufbaubereich, je Zahn oder Parodontium oder Implantat

Das verwendete Material ist im Aufbaubereich entnommener Knochen und/oder alloplastisches Material. Auch die Einbringung von Emdogain® erfüllt den Leistungsinhalt.

Die Geb.-Nr. 4110 GOZ stellt ausdrücklich auf das Auffüllen von Knochendefekten ab, d. h. auf mehr- oder allseitig von Knochen und Zahn begrenzte Defekte im/am Knochen unter Beteiligung eines Parodonts. Eine Veränderung der Außenkontur des Alveolarknochens/Kieferkammes erfolgt nicht, die Leistung hat regenerativen/konservierenden Charakter, die Beseitigung echter knöcherner Defizite im Sinne einer Augmentation ist ebenso wenig Leistungsinhalt wie eine Weichteilunterfütterung.

Beispielhaft ist die Auffüllung eines spalt-/schüsselförmigen Knochendefektes bei einer parodontalchirurgischen Behandlung oder des Hohlraumes nach einer Wurzelspitzenresektion zu nennen.

Die Geb.-Nr. 2442 GOÄ (Weichteilunterfütterung mit alloplastischem Material*) ist neben der Geb.-Nr. 4110 GOZ berechnungsfähig, wenn deren Leistungsinhalt aufgrund eigenständiger Indikation und gesonderter Zielsetzung erfolgt.

Die Geb.-Nrn. 4138 (Membraneinbringung*) und 3100 GOZ (plastische Deckung*) sind neben der Geb.-Nr. 4110 GOZ berechnungsfähig.

Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder –schabers sind ebenso wie die Kosten für Knochenersatzmaterial gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9090 GOZ

Knochengewinnung (z. B. Knochenkollektor oder Knochenschaber), Knochenaufbereitung und -implantation, auch zur Weichteilunterfütterung

Das verwendete Material ist autologer Knochen aus dem Operationsgebiet. Typischer Leistungsinhalt ist die Verwendung der bei der Präparation für ein Implantat gewonnenen Knochenplatte zur Formung der Implantatkavität.

Auch andere Knochenumlagerungen oder Weichteilunterfütterungen innerhalb eines Operationsgebietes erfüllen den Leistungsinhalt. Aufgrund der gebührenmäßigen Bewertung kann es sich hierbei lediglich um kleinere operative Maßnahmen handeln.

Die Geb.-Nrn. 4138 (Membraneinbringung*) und 3100 GOZ (plastische Deckung*) sind neben der Geb.-Nr. 9090 GOZ berechnungsfähig.

Ggf. ist der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0500 GOZ anzusetzen. Die Kosten eines einmal verwendbaren Knochenkollektors oder –schabers sind gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9100 GOZ

Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Geb.-Nr. 9100 GOZ umfasst gemäß der Leistungsbeschreibung Leistungen zur Augmentation des Alveolarknorpels/Kieferkammes im Sinne einer echten Volumenvermehrung. Die Gebührennummer beinhaltet die Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. die Entnahme von Knochen im Aufbaubereich, das Einbringen von Knochen und/oder Knochenersatzmaterial und den Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. auch die Einbringung und Fixierung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren.

Wird das Augmentat zusätzlich durch Osteosynthesemaßnahmen fixiert, so ist die Geb.-Nr. 9150 GOZ (siehe dort) zusätzlich berechnungsfähig. Erfolgt eine Knochenentnahme außerhalb des Aufbaubereiches, so ist hierfür die Geb.-Nr. 9140 GOZ (siehe dort) anzusetzen.

Weichteilchirurgische Leistungen sind sitzungs- und ortsgleich nur dann berechnungsfähig, wenn sie nicht der Abdeckung des augmentierten Bereichs dienen und ein eigenständiges Behandlungsziel verfolgen.

Leistungen nach den Geb.-Nrn. 4110 (Auffüllen von Knochendefekten*) und 9090 GOZ (Knochenumlagerung geringen Umfangs*) sind in derselben Kieferhälfte/demselben Frontzahnbereich nur dann berechnungsfähig, wenn die Leistungen räumlich getrennt und nicht im Aufbaubereich der Geb.-Nr. 9100 GOZ erfolgen.

Beispiel: Wiederverwendung der Bohrspäne bei einer Implantateinbringung in regio 11 (Geb.-Nr. 9090 GOZ) zur Formung der Implantatkavität, Einbringen von Emdogain® an Zahn 14 (Geb.-Nr. 4110 GOZ), Aufbau des Alveolarfortsatzes in regio 16, 17 (Geb.-Nr. 9100 GOZ).

In derselben Kieferhälfte/demselben Frontzahnbereich ist die Geb.-Nr. 9130 GOZ (Bonesplitting/vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes*) nicht neben der Geb.-Nr. 9100 GOZ berechnungsfähig. Wird in derselben Kieferhälfte neben einer Leistung nach der Geb.-Nr. 9100 GOZ ein interner (Geb.-Nr. 9110 GOZ) bzw. externer (Geb.-Nr. 9120 GOZ) Sinuslift durchgeführt, so ist nur die Hälfte, bzw. ein Drittel der Gebühr der Geb.-Nr. 9100 GOZ ansatzfähig.

Ggf. ist der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0530 GOZ und der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0110 GOZ (Operationsmikroskop*) berechnungsfähig. Knochenersatzmaterialien sowie Membranen und Material zu deren Fixierung sind gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9110 GOZ

Geschlossene Sinusbodenelevation vom Kieferkamm aus (interner Sinuslift)

Die Gebührennummer umfasst die Schaffung des operativen Zugangs durch die Alveole oder das Implantatfach, die Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Schneiderschen Membran, die Knochenspanentnahme im Aufbaubereich des Implantatfaches und das Einbringen von Knochen und/oder Knochenersatzmaterial.

Die Geb.-Nr. 9110 GOZ ist je Implantatkavität/Alveole berechnungsfähig.

Die Leistung nach der Geb.-Nr. 9100 GOZ ist, allerdings nur mit der Hälfte der Gebühr, neben der Geb.-Nr. 9110 GOZ berechnungsfähig. Der Ansatz der Geb.-Nr. 9100 GOZ setzt die Verwendung von nicht dem Implantatfach entstammendem Knochen voraus. Erfolgt zusätzlich eine Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaubereiches, so ist zusätzlich die Geb.-Nr. 9140 GOZ ansatzfähig. Neben der Geb.-Nr. 9110 GOZ können die Geb.-Nrn. 4138 (Membraneinbringung*) und 3100 GOZ (plastische Deckung*) berechnungsfähig sein, wenn deren Leistungserbringung nicht der Geb.-Nr. 9100 GOZ unterzuordnen ist.

Die Geb.-Nr. 9110 GOZ ist in derselben Kieferhälfte neben der Geb.-Nr. 9120 (externer Sinuslift*) berechnungsfähig, allerdings nur, wenn es sich um unterschiedliche Implantatkavitäten handelt.

Die Geb.-Nr. 9130 GOZ (Bonesplitting/vertikale Distraction*) ist neben internem und/oder externem Sinuslift berechnungsfähig, allerdings nur, wenn in derselben Kieferhälfte/demselben Frontzahnbereich die Geb.-Nr. 9100 GOZ nicht in Ansatz gebracht wird.

Ggf. ist der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0530 GOZ und der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0110 GOZ (Operationsmikroskop*) berechnungsfähig. Knochenersatzmaterial ist gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9120 GOZ

Sinusbodenelevation durch externe Knochenfensterung (externer Sinuslift), je Kieferhälfte

Die Gebührennummer umfasst die Schaffung des knöchernen Zugangs, die Anhebung des Kieferhöhlenbodens und der Schneiderschen Membran, die Lagerbildung, ggf. die Entnahme von Knochenhäuten im Aufbaubereich, das Einbringen von Knochen und/oder Knochenersatzmaterial, ggf. die Einbringung resorbierbarer/nicht resorbierbarer Barrieren einschließlich des Verschlusses der Kieferhöhle und des Wundverschlusses. Die Leistung ist je Kieferhälfte berechnungsfähig.

Wird die Leistung nach der Geb.-Nr. 9100 GOZ in derselben Kieferhälfte erbracht, ist sie mit einem Drittel der Gebühr berechnungsfähig.

Für eine Knochenentnahme außerhalb des Aufbaubereiches ist die Geb.-Nr. 9140 GOZ anzusetzen. Eine plastische Deckung berechtigt zum Ansatz der Geb.-Nr. 3100 GOZ, wenn deren Leistungsinhalt nicht der Geb.-Nr. 9100 GOZ zuzuordnen ist.

Die Geb.-Nr. 9120 GOZ ist in derselben Kieferhälfte neben den Geb.-Nrn. 9110 (interner Sinuslift*) und/oder 9130 GOZ (Bonesplitting/vertikale Distraction*) berechnungsfähig, allerdings nur für unterschiedliche Implantatkavitäten, die Geb.-Nr. 9130 GOZ jedoch nur dann, wenn in derselben Kieferhälfte/demselben Frontzahnbereich die Geb.-Nr. 9100 GOZ nicht angesetzt wird.

Ggf. sind die Zuschläge nach den Geb.-Nrn. 0530 und 0110 GOZ (Operationsmikroskop*) anzusetzen. Knochenersatzmaterial und Membranen einschließlich des Materials zu deren Fixierung sind gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9130 GOZ

Spaltung und Spreizung von Knochensegmenten (Bone Splitting), ggf. mit Auffüllung der Spalträume mittels Knochen oder Knochenersatzmaterial, ggf. einschließlich zusätzlicher Osteosynthesemaßnahmen, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren und deren Fixierung je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich, oder vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes einschließlich Fixierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Geb.-Nr. 9130 GOZ umfasst das Bonesplitting oder die vertikale Distraction des Alveolarfortsatzes gemäß der Leistungsbeschreibung und ist je Kieferhälfte/Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Neben der Geb.-Nr. 9130 GOZ sind die Geb.-Nrn. 9100 und 9150 GOZ (Osteosynthesemaßnahmen*) nicht berechnungsfähig.

Die Geb.-Nr. 9090 GOZ (Knochenumlagerung geringen Umfanges*) und die Geb.-Nr. 3100 GOZ (plastische Deckung*) sind zusätzlich berechnungsfähig, ebenso die Geb.-Nr. 9140 GOZ (intraorale Knochenentnahme außerhalb des Aufbaubereiches*).

Die Geb.-Nr. 9130 GOZ kann in derselben Kieferhälfte neben den Geb.-Nrn. 9110 (interner Sinuslift*) und/oder 9120 GOZ (externer Sinuslift*) berechnet werden, wenn es sich um unterschiedliche Implantatkavitäten handelt.

Ggf. ist der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0530 GOZ und der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0110 GOZ (Operationsmikroskop*) berechnungsfähig. Knochenersatzmaterial und Membranen/Material zu deren Fixierung ist gesondert berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9140 GOZ

Intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaubereiches ggf. einschließlich Aufbereitung des Knochenmaterials und/oder der Aufnahmeregion, einschließlich der notwendigen Versorgung der Entnahmestelle, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Geb.-Nr. 9140 GOZ beschreibt bei knochenaufbauenden Maßnahmen die intraorale Entnahme von Knochen außerhalb des Aufbaubereiches. Die Leistung ist einmal je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig. Werden ein oder mehrere Knochenblöcke entnommen, ist das Doppelte der Gebühr berechnungsfähig.

Die weichteilchirurgische Versorgung der Entnahmestelle ist Leistungsbestandteil.

Ggf. kann der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0510 GOZ zusätzlich berechnet werden.

Geb.-Nr. 9150 GOZ

Fixation oder Stabilisierung des Augmentates durch Osteosynthesemaßnahmen (z. B. Schrauben- oder Plattenosteosynthese oder Titanetze), zusätzlich zu der Leistung nach der Nummer 9100, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Geb.-Nr. 9150 GOZ ist nach Art einer Zuschlagsposition für osteosynthetische Maßnahmen zur Fixierung eines Augmentates nur dann berechnungsfähig, wenn auch die Geb.-Nr. 9100 GOZ angesetzt wird. Neben der Geb.-Nr. 9130 GOZ ist die Geb.-Nr. 9150 GOZ daher nicht berechnungsfähig.

Die Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig. Ein OP-Zuschlag dürfte in der Regel nicht berechnungsfähig sein, da die Geb.-Nr. 9100 GOZ die höhere zuschlagsberechtigte Leistung ist.

Geb.-Nr. 9160 GOZ

Entfernung unter der Schleimhaut liegender Materialien (z. B. Barrieren – einschließlich Fixierung –, Osteosynthesematerial), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Die Geb.-Nr. 9160 GOZ beschreibt die Entfernung unter der Schleimhaut befindlicher, zuvor bestimmungsgemäß eingebrachter Materialien ohne knochenabtragende Maßnahmen. Die Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Der Wundverschluss kann eine plastische Deckung nach der Geb.-Nr. 3100 GOZ erforderlich machen.

Ggf. ist zusätzlich der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0500 GOZ und der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0120 GOZ (Laser*) berechnungsfähig.

Geb.-Nr. 9170 GOZ

Entfernung im Knochen liegender Materialien durch Osteotomie (z. B. Osteosynthesematerial, Knochenschrauben) oder Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantats, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

Im Unterschied zur Geb.-Nr. 9160 GOZ beschreibt die Geb.-Nr. 9170 GOZ die Entfernung von teilweise oder vollständig im Knochen befindlichen Materialien mithilfe knochenabtragender Maßnahmen.

Auch die Entfernung eines subperiostalen Gerüstimplantates wird durch die Gebührennummer erfasst. Die Leistung ist je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnungsfähig.

Der Wundverschluss kann eine plastische Deckung nach der Geb.-Nr. 3100 GOZ erforderlich machen.

Ggf. ist zusätzlich der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0510 GOZ und der Zuschlag nach der Geb.-Nr. 0110 GOZ (Operationsmikroskop*) berechnungsfähig.

Im Gegensatz zu den beiden vorstehenden Gebührennummern beschreibt die Geb.-Nr. 2009 GOÄ die instrumentelle oder operative Entfernung eines oberflächlich unter der Schleimhaut gelegenen Fremdkörpers, die Geb.-Nr. 2010 GOÄ die operative Entfernung eines tiefsitzenden Fremdkörpers aus Weichteilen und/oder Knochen.

In diesen Fällen handelt es sich jedoch nicht um bestimmungsgemäß eingebrachte Materialien, sondern um Fremdkörper anderer Genese.

Die Angaben zur Berechnung zusätzlicher Leistungen erheben in keinem Fall Anspruch auf Vollständigkeit.

* Leistungsbeschreibungen verkürzt/sinnerhaltend wiedergegeben